

# Betriebssport-Kreisverband Solingen e. V. 1958

## Spielordnung Fußball (SOF)

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Sportausschuss
- § 3 Spielberechtigung
- § 4 Mannschaftswechsel innerhalb des Vereins
- § 5 Vereinswechsel
- § 6 Spielbetrieb
- § 7 Pflichten der Mannschaften
- § 8 Verhalten auf dem Spielfeld
- § 9 Wertung der Spiele
- § 10 Schiedsrichter
- § 11 Spielabbrüche
- § 12 Persönliche Strafen/ Sperren
- § 13 Einsprüche
- § 14 Ordnungsstrafen
- § 15 Schlussbestimmung

Anlage (A) ~~Durchführungsbestimmungen zum Spielen auf dem Kleinfeld~~

Anlage (B) ~~Durchführungsbestimmungen zum Spielen in der Halle~~

Legende: Hinweise zu Abkürzungen

## § 1 Allgemeines

1. Die Spielordnung – Fußball (SOF) regelt verbindlich Fußballspiele zwischen Mannschaften, die dem BKV Solingen e.V. und den ihm angeschlossenen Verbänden angehören.
2. Soweit Fragen zum Spielbetrieb nicht geregelt sind, gelten ergänzend die amtlichen Vorschriften der FIFA, sowie die amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB und des BSVN.
3. Streitfälle werden (in der Reihenfolge) „KSAF, KSK, BSVNSK, WBSVSK“, gem. der RuVO entschieden.
4. Eine Änderung der vorliegenden Ordnung, wird nach fristgerechtem Antrag auf der jährlichen Fachschaftsversammlung entschieden.
5. Die Spielsaison beginnt nach den Sommerferien und endet grundsätzlich vor den Sommerferien des nächsten Jahres.
6. Trikotwerbung ist zugelassen, mit der Ausnahme der Werbung für: Gewalt, ehrverletzenden Äußerungen, verbotener Parteien, Pornografie.

## § 2 Sportausschuss

1. Der KSAF besteht aus dem Sportwart und zwei Stellvertretern, die auf der jährlichen Fußball-Fachschaftsversammlung, gem. der BKV – Geschäftsordnung von den anwesenden Mitgliedern gewählt werden.
2. Dem KSAF obliegen:
  - 2.1 Organisation und Durchführung des Spielbetriebes,
  - 2.1 Kontrolle des Spielbetriebes,
  - 2.3 Einladung und Durchführung der Fachschaftsversammlung.
  - 2.4 Überwachung der Einhaltung dieser Sportordnung,
  - 2.5 Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen gem. der BKV Rechtsordnung/ Fußball.

## § 3 Spielberechtigung

1. Spielberechtigt ist jede Person ab 16 Jahre, für die ein Spielerpass des WBSV, nach Antrag einer BSG/ SG, vom BKV ausgestellt worden ist.
  - 1.1 Personen unter 18 Jahre benötigen die Zustimmung eines Erziehungs-/Sorgeberechtigten.
2. Lizenzspieler und Vertragsamateure des DFB erhalten keine Spielberechtigung. Bereits gemeldete Spieler, die diesen Status im Nachhinein erwerben, verlieren die Spielberechtigung.
3. Spielerpässe werden durch den BKV (Passstelle) ausgefertigt, wenn dem Antrag ein Lichtbild beigefügt und die nach der Finanzordnung des BKV bestimmte Gebühr entrichtet ist.
  - 3.1 Der Vereine ist für die Angaben verantwortlich und wird bei Missbrauch bestraft.
  - 3.2 Der Pass verbleibt im Eigentum des BKV und ist nach Wegfall der Spielberechtigung unverzüglich dem BKV ordnungsgemäß auszuhändigen/ zuzuführen.
4. Kann ein spielberechtigter Spieler seinen Spielerpass am Spieltag nicht vorlegen, so muss er stattdessen einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorlegen.
5. Während eine Warte -/ Sperrfrist sind Spieler nicht spielberechtigt.
6. Im Einzelfall kann der KSAF Spieler einer Gastmannschaft auch ohne eine formelle Spielberechtigung für einen Tageswettbewerb (z.B. Turnier) zulassen.

## § 4 Mannschaftswechsel innerhalb des Vereins

Ein Spielerwechsel zwischen einzelnen Mannschaften in der BSG/ SG ist nach einer Wartezeit von „einem Spiel“ möglich.

## § 5 Vereinswechsel

1. Bei einem Vereinswechsel ist eine Spielberechtigung an eine Wartezeit gebunden:
  - 1.1 bis zur Umschreibung des Spielerpasses durch den BKV,

wenn sich sein bisheriger Verein auflöst, vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird oder aus dem Verband austritt,

- 1.2. bis zur Umschreibung des Spielerpasses durch den BKV, wenn der Vereinswechsel innerhalb der Sommerferien NRW erfolgt,
  - 1.3. von drei Monaten (ausgenommen Freundschaftsspiele), wenn ein Spieler während der laufenden Saison wechselt,
  - 1.4. von sechs Monaten (ausgenommen für Freundschaftsspiele), wenn ein Spieler während der laufenden Saison zum zweiten Mal den Verein wechselt.
2. Die Wartezeiten werden um etwaige Sperrfristen verlängert.
  3. Die Wartezeit beginnt mit dem Tage der Abmeldung bei der Passstelle, sobald der Pass dort vorliegt.

## **§ 6 Spielbetrieb**

1. Der KSAF regelt, organisiert unter Berücksichtigung der Anmeldungen und Sportstättennutzungsmöglichkeit den Spielbetrieb.
2. Die Fachschaftsversammlung beschließt nach Vorschlag des KSAF oder auf Antrag der Teilnehmer den jeweiligen Spielmodus.
3. Die Spielsaison beginnt nach den Sommerferien (NRW) und endet grundsätzlich vor Beginn der Sommerferien im folgenden Jahr.
4. Spieltermine sind Freitags und Montags ab 19 Uhr, Sportanlage Weyersberg.
5. Fällt ein Spiel aufgrund höherer Gewalt aus, wird dies vom KSAF neu angesetzt. Entstandene Kosten, Schiedsrichter und Platzmiete trägt der Verband.
6. Die Wartezeit der Teilnehmer beträgt max. 10 Min.; danach gilt das Spiel für die nicht erschienene Mannschaft als verloren.
7. Spielernachmeldungen sind bis 4 Spiele vor Ende der Saison möglich.
8. Der BKV stellt einen Sanitätskoffer zur Verfügung, der am Sportplatz zur Nutzung vorgehalten wird.

## **§ 7 Pflichten der Mannschaften**

1. Jede Mannschaft stellt vor dem Spiel:
  - 1.1 einen Spielberichtsbogen mit frankierten Briefumschlag zur Verfügung,
  - 1.2 entrichtet vor Spielbeginn die erforderliche Schiedsrichtergebühr,
  - 1.3 legt die Spielerpässe vor,
  - 1.4 einen spielfähigen Fußball zur Verfügung,
2. Die teilnehmenden Mannschaften haben am Spieltag für unterschiedliche Spielkleidung zu

sorgen.

3. Die Vereine sind verpflichtet für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Begleiter vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.
4. Die Kosten für den Schiedsrichter werden am Spieltag von den Teilnehmern je zur Hälfte getragen.

## **§ 8 Verhalten auf dem Spielfeld**

1. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder, Begleiter und Anhänger vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.
2. Von den Teilnehmern wird ein respektvoller Umgang vor den Verbandsvertretern, Schiedsrichter, Gegnern und Zuschauern verlangt.

## **§ 9 Wertung der Spiele**

1. Der Spielsieger erhält drei Punkte; bei Unentschieden erhalten beide 1 Punkt.
2. Platzierungen werden nach dem Torergebnis ermittelt. Bei gleicher Punktzahl und Tordifferenz entscheiden die mehr erzielten Tore und danach das Ergebnis gegeneinander.
3. Bei der Entscheidung zur Meisterschaft wird bei Punktgleichheit ein Entscheidungsspiel angesetzt. Die Spielzeit beträgt dann 2 x 30 Min. Bei Unentschieden erfolgt ein 9 m – Schießen. Sollten mehr als 2 Mannschaften punktgleich sein, spielen die betroffenen Mannschaften 1x gegeneinander. Die Ergebnisse werden tabellenmäßig erfasst. Sollte auch hier eine Punktgleichheit bestehen, wird wie zu 9.2. gewertet.
4. Spiele werden mit 3 Punkten und 2: 0 Toren für den Gegner gewertet, wenn eine Mannschaft:
  - .1 auf das angesetzte Spiel verzichtet,
  - .2 zehn Minuten nach angesetzter Spielzeit nicht mit min. 5 Spielern antritt, von denen einer als Torwart gekennzeichnet ist,
  - .3 ein Spiel abbricht oder einen Spielabbruch verschuldet,
  - .4 einen endgültig des Feldes verwiesenen Spieler weiterspielen lässt,
  - .5 einen Spieler ohne gültige Spielberechtigung hat spielen lassen.
5. Mannschaften, die drei Mal innerhalb einer Saison nicht antreten:
  - .1 werden gestrichen,
  - .2 die bisher ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet,
  - .3 erfolgt der Ausschluss/ Rückzug vier oder weniger Spiele vor dem Saisonende, werden die restlichen Spiele gewertet.
6. Die verzichtende / ausgeschlossene Mannschaft trägt die tatsächlichen Kosten für die entstandenen Gebühren.

## **§ 10 Schiedsrichter**

1. Der Einsatz der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterfachwart.
2. Die Aufgaben des Schiedsrichters ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung und

dem Regelwerk der FIFA.

3. Bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters (Wartezeit 10 Min.), haben sich die Teilnehmer auf einen Spielleiter zu einigen, der dann die Spesen, ohne Fahrtkosten beanspruchen kann (3 € pro Spiel) – erfolgt keine Einigung, gilt das Spiel für beide betroffenen Mannschaften als verloren.
4. Die teilnehmenden Mannschaften sind gemeinsam für den Schutz des Schiedsrichters verantwortlich.
5. Der Schiedsrichter kann ein Spiel nicht anpfeifen, wenn:
  - 5.1 ein Beginn nicht ratsam erscheint (widrige Platz- / Witterungsverhältnisse),
  - 5.2 tätliche Angriffe oder sonstige bedrohliche Handlungen durch Teilnehmer oder Zuschauer drohen,
  - 5.3 Ordnungsmaßnahmen erforderlich erscheinen (z.B. kein Spielbericht, keine Pässe vorliegen, Spieler nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, die Schiedsrichter- gebühr nicht bezahlt ist).

## § 11 Spielabbruch

1. Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn ihm die Fortsetzung des Spiels aus wichtigen Gründen nicht ratsam erscheint und zuvor alle Mittel zur Fortführung des Spiels ausgeschöpft hat.
2. Wichtige Gründe sind:
  - 2.1 starke Dunkelheit,
  - 2.2 Unbespielbarkeit des Platzes,
  - 2.3 tätlicher Angriff auf den Schiedsrichter,
  - 2.4 allgemeine Widersetzlichkeit des/ der Spieler, Betreuer, Zuschauer.

## § 12 Persönliche Strafen/ Sperren

- .1. Zum ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebes gelten die DFB – Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes im BKV geregelt ist.
- .2. Der Schiedsrichter kann unsportliches Verhalten der Spieler in folgender Reihenfolge ahnden:
  - 2.1 Verwarnung (gelbe Karte)
  - 2.2 Zeitstrafe ( 5 Minuten)
  - 2.3 Totaler Feldverweis (rote Karte)
  - 2.3.3 Erfolgt die rote Karte zur Verhinderung einer Torerzielung wg. grober Unsportlichkeit (Handspiel, Festhalten), kann die Mannschaft des Verursachers sich nach 5 Min. vervollständigen und der Verursacher im folgenden Spiel wieder eingesetzt werden. Im Wiederholungsfall am Spieltag, ist der Verursacher für das nächste Spiel gesperrt.
- .3. Nach einem Feldverweis auf Dauer führen die Maßnahmen zu nachfolgenden automatischen Sperren des Spielers:
  - 3.1 Unsportliches Verhalten = 2 Spiele
  - 3.2 Foulspiel, grobe Unsportlichkeit, Kritik an Schiedsrichter und anderen Funktionsträgern = 4 Spiele
  - 3.3 Beleidigung oder Bedrohung anderer Personen = 6 Spiele
  - 3.4. Schlagen, Treten anderer Personen = 8 Spiele
  - 3.5 Tätlichkeit gegen einen Schiedsrichter = 1 Jahr

4. Bei den vorgenannten Sperren handelt es sich um Mindestsperren. Die Spruchkammer ist berechtigt, je nach Schwere des Deliktes über das vorgesehene Maß hinaus zu gehen oder darunter zu bleiben.
5. Der KSAF kann rechtlich schwierige Vorgänge auch direkt an die Spruchkammer zur Entscheidung vorlegen, wobei die tatsächlichen Kosten dann von dem Verursacher zu tragen sind.
6. Der KSAF kann Verwarnungen, Verweis, Sperren, Platzverbote, Ausschlüsse und sonstige Auflagen gegen alle Mitglieder des Verbandes richten, die der vorliegenden Bestimmung zuwider gehandelt haben, also auch gegen nicht am Spiel beteiligte Personen.

## § 13 Einsprüche

1. Einsprüche/ Proteste zum Spielbetrieb sind bis 7 Tage nach dem Ereignis mit schriftlicher Begründung und Nachweis der Zahlung der Einspruchsgebühr, gem. der BKV – Finanzordnung, dem KSAF vorzulegen..
2. Einsprüche gegen Entscheidungen des KSAF sind bis 3 Wochen nach dem Ereignis mit schriftlicher Begründung und Nachweis der Zahlung der Einspruchsgebühr, gem. der BKV- Finanzordnung, der BKV- Spruchkammer vorzulegen.
3. Die Einspruchsführende BSG/ SG ist grundsätzlich beweispflichtig.
4. Der KSAF kann bei bekannt werden von Verstößen auch ohne vorliegenden Protest/ Einspruch Ermittlungen aufnehmen und ahnden.

## § 14 Ordnungsstrafen der Fachschaft Fußball

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Mitwirken eines Spielers ohne Spielerpass; je Spieler*  | 2,50 €  |
| 2. | Mitwirken eines Spielers ohne Spielberechtigung, je Spieler*  | 25,00 € |
| 3. | Mitwirken eines Spielers unter falschen Namen (Täuschung)*  | 50,00 € |
| 4. | Spieler/ Mannschaft verursacht Spielabbruch*  | 50,00 € |
| 5. | Mannschaft tritt nicht am Spieltag an*<br>(Plus tatsächlicher Kosten für Schiedsrichter/ Platzwart) | 15,00 € |

(\* jeweils mit Spielwertung)

## § 15 Schlussbestimmung

1. Die in § 14 aufgeführten Ordnungsgelder werden in Ergänzung der BKV- Finanzordnung für die Fachschaft Fußball erhoben.
2. Die Ordnungsgelder werden von den BSD/ SG' en, in Haftung für den betroffenen Spieler erhoben.
3. Alle zur Zahlung aufgegebenen Bußgelder, Gebühren usw. sind bis 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

4. Die bisherige Sportordnung – Fußball, nebst Anlagen wird aufgehoben und durch die Spielordnung Fußball vom 17.06.09 ersetzt.
5. § 9 Punkt 2 u. 3 wurden auf der Fachschafts Versammlung am 24.06.2010 neu beschlossen. Bisherigen Punkte 2,3, 4 werden mit 4,5,6 nummeriert. Tritt zum 30.08.2010 in Kraft.

**Legende:** Hier verwendete Abkürzungen

BKV	Betriebssport Kreis Verband
BSG	Betriebs Sport Gemeinschaft
BSVN	Betriebs Sport Verband Niederrhein
BSVNSK	Betriebs Sport Verband Niederrhein Spruch Kammer
DFB	Deutscher Fußball Bund
FVN	Fußball Verband Niederrhein
KSAF	Kreis Sport Ausschuss Fußball
KSK	Kreis Spruch Kammer
ORD	Ordnungsstrafe
RuVO	Rechts- und Verfahrensordnung
SG	Sport Gemeinschaft
SOF	Spielordnung Fußball
VSK	Verbands Spruch Kammer
WBSV	Westdeutscher Betriebs Sport Verband
WBSVSK	Westdeutscher Betriebs Sport Verband Spruchkamer